

ergibt sich aus Art. 5 des Antarktis-Vertrages von 1959. Nach Art. 5 Abs. 1 sind in der Antarktis alle Arten von nuklearen Explosionen und die Lagerung radioaktiver Abfälle ausdrücklich verboten. Wenn die Staaten des Antarktis-Vertrages einer internationalen Vereinbarung über die Lagerung radioaktiver Abfälle beitreten, sollen die Bestimmungen dieser Vereinbarung auch für die Antarktis gelten (vgl. Art. 5 Abs. 2). Sollte sich ein generelles Verseuchungsverbot für das Meer nicht erreichen lassen, so wird es notwendig sein, ähnlich wie beim Abkommen gegen die Ölverschmutzung des Meeres von 1954 mit Ergänzungen von 1962, bestimmte Seegebiete, vor allem die Hauptfangplätze, vertraglich festzulegen, die nicht als Lagerplatz für den „Atom Müll“ benutzt werden dürfen.

Auf der V. Tagung der UNESCO-Interregierungs-kommission für Ozeanographie (Intergovernmental Oceanographic Commission) 1967 wurden die Regierungen von Professor Korringa, Direktor des niederländischen Instituts für Ozeanographie, aufgefordert, eine strenge Kontrolle der Verschmutzung der Meere vorzunehmen; die Degradierung der Ozeane zum „Mülleimer der Welt“ kann sich nach seiner Meinung schädlich auf die Fischerei und die Gesundheit der Menschen auswirken.

Hochseefischerei

Der Fischfang auf hoher See ist frei. Die Fangergebnisse sind in Verbindung mit ständig verbesserten Fangmethoden in unserem Jahrhundert rasch angestiegen. So wurden auf der Welt an Seefischen und anderen Meerestieren gefangen:

1900	2,6 Mill. t		1960 33,5 Mill. t
1925	10,0 Mill. t		1963 41,0 Mill. t
1950	18,0 Mill. t		1966 50,0 Mill. t

Die Seefischerei gewinnt vor allem für die Entwicklungsländer mit ihren rasch wachsenden Bevölkerungszahlen an Bedeutung. Der Fischfang hilft mit, die zum Teil recht beträchtlichen Lücken an tierischem Eiweiß in diesen Staaten zu schließen und ihr Defizit an Nahrungsmitteln zu verringern.²⁸

Zwar sind noch nicht alle ökologischen und biologischen Zusammenhänge der Meeresfauna geklärt, aber es zeigt sich, daß die lebenden Reichtümer des Meeres nicht unerschöpflich sind. Es taucht das Problem der Überfischung einzelner Fischarten oder einzelner Fanggebiete und damit das Problem der Schonung der Fischbestände auf. Die Hochsee-Konvention postuliert die Freiheit des Fischfangs. Die Fischerei-Konvention bejaht ebenfalls die Freiheit des Fischfangs, billigt aber den Küstenstaaten ein besonderes Interesse an der Erhaltung der Fischbestände in den Gewässern zu, die an ihre Territorialgewässer angrenzen, und stellt insgesamt auf eine Art internationaler Interessengemeinschaft aller Fischereistaaten ab. Ein besonderer Erfolg ist jedoch der Konvention bisher nicht beschieden gewesen, wie die schleppenden Ratifizierungen und das Fernbleiben einiger großer Fischereistaaten zeigen. Möglicherweise werden regionale Lösungen erfolgreicher sein. Gegenwärtig bestehen 22 derartige multilaterale Vereinbarungen über die Schaffung besonderer Einrichtungen zum Schutz der Fischbestände in dieser oder jener Form, während es vor dem ersten Weltkrieg nur 4 Vereinbarungen waren.²⁹

²⁸ Vgl. FAO, *Statistics of Hunger*, Rom 1967.

²⁹ Vgl. die Zusammenstellung bei Carroz / Roche, „The proposed International Commission for the Conservation of Atlantic Tunas“, *American Journal of International Law*, 1967, S. 675 ff.